

Festsetzung der Grundsteuer A und B und der Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

(vom 7. August 1973 – BGBl. 73 I S. 965; BStBl. 73 I S. 586)

Gemäß der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe -Hebesatzsatzung- gelten die in der Hebesatzsatzung vom 26.11.2021 festgesetzten Hebesätze der Grundsteuer A auf 190 v.H. und Grundsteuer B auf 345 v.H. für das Kalenderjahr 2023 zunächst weiter.

Gegenüber dem Vorjahr treten damit keine Änderungen ein, so dass die Festsetzung mit dieser Bekanntmachung erfolgt und auf die Erteilung von Grundbesitzabgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 ist damit in Höhe der zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträge jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Einmalzahlung (§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig.

Für die Abfall-, Niederschlagswasser- und Straßenreinigungsgebühren gilt Entsprechendes.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundbesitzabgabenbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze bzw. Gebührensätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Festsetzung der Grundsteuer A und B 2023 und der Grundbesitzabgaben 2023 hat für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der Veröffentlichung bekanntgegebener schriftlicher Grundbesitzabgabenbescheid.

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe erhoben werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 06.02.2023

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister und Stadtkämmerer